Anhang C "Vorschriften für unterstützende Personen"

1. Allgemein

- 1.1 Diese Vorschriften für unterstützende Personen gelten zu jeder Zeit, während der sich unterstützende Personen am Veranstaltungsort oder im Regattagebiet aufhalten.
- 1.2 Im Sinne dieser Vorschriften schließt Begleitboot jedes Boot ein, das sich im Zugriff oder unter der Führung einer Person befindet, die eine teilnehmende Person materiell oder beratend unterstützt. Dies schließt das Sammeln von Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden könnten, ein.
- 1.3 Der Veranstalter kann Begleitboote jederzeit überprüfen, um sicherzustellen, dass sie diesen Vorschriften entsprechen. Der Schiffsführer muss diese Kontrollen unterstützen.
- 1.4 Eine Verletzung dieser Vorschriften kann eine Anhörung vor dem Protestkomitee zur Folge haben. Als Ergebnis der Anhörung kann das Protestkomitee Maßnahmen gemäß WR 64.4 ergreifen oder die Person von der Veranstaltung oder dem Veranstaltungsort ausschließen oder Privilegien oder Vergünstigungen für eine bestimmte Zeit oder die Restdauer der Veranstaltung entziehen. Ergänzend könnten Maßnahmen nach WR 69.2 ergriffen werden.
- 1.5 Der Veranstalter kann diese Vorschriften jederzeit ändern. Änderungen werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht.
- 1.6 Der Veranstalter kann nach eigenem Ermessen die Zulassung von Begleitbooten, die er als nicht geeignet erachtet, ablehnen. Im Allgemeinen sind offene Boote mit einer Länge von 4,0 bis 7,5 m mit nur minimalen oder keinen Aufbauten (Kabine, Unterstand, Brücke usw.) als geeignet anzusehen.
- 1.7 Alle unterstützenden Personen müssen sich während der Registrierungszeit im Regattabüro registrieren. Begleitboote und für die Führung der Boote vorgesehene Personen müssen bevor sie das erste Mal den Veranstaltungsort aufs Wasser verlassen registriert werden.
- 1.7.1 Begleitboote dürfen nur von akkreditierten Personen geführt werden.
- 1.7.2 Die Person, die das Begleitboot registriert, muss bestätigen, dass
 - a) ein gültiger Versicherungsnachweis, der eine Deckung der Haftpflichtversicherung, wie in der Ausschreibung gefordert, vorhanden ist;
 - b) jede für die Führung des Bootes vorgesehene Person im Besitz eines gültigen, von einer nationalen Behörde anerkannten und für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen Führerscheins ist:
 - c) jede Person, die ein Funkgerät benutzt, eine entsprechende, von einer nationalen Behörde anerkannte und gültige Funklizenz besitzt.

2. Veranstaltungsort

- 2.1 Begleitboote müssen die gekennzeichnete(n) Slip-Rampe(n) / Slip-Bereiche benutzen. Nach dem Einwassern der Begleitboote müssen die Trailer unverzüglich zum vom Veranstalter zugewiesenen Trailerparkplatz gebracht werden.
- 2.2 An Land und im Hafen müssen Begleitboote in dem/n zugewiesenen Bereich(en) angemessen festgemacht bzw. abgestellt werden.

3. Sicherheit

- 3.1 Begleitboote müssen an Bord mitführen:
 - Rettungswesten / persönliche Auftriebsmittel für alle an Bord befindlichen Personen;
 - Erste-Hilfe-Ausrüstung;
 - Seefunkgerät;
 - Signalhorn;
 - Ankergeschirr (den Bedingungen und Tiefe angemessen);
 - Schleppleine (mindestens 15 m lang und 10 mm dick);

- Quick Stopp / Kill Cord (Sicherheitsband zum Not-Aus der Maschine);
- Handpumpe oder Ösfass;
- Messer;
- rot-weißes Flatterband;
- zusätzliche gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung.
- 3.2 Die auf dem Typenschild angegebene maximale Personenzahl darf grundsätzlich nicht überschritten werden.
- 3.3 Die Mannschaftsleitung ist dafür verantwortlich, den sicheren Einsatz ihrer Begleitboote auf dem Wasser zu überwachen, einschließlich der Kenntnis, wer auf dem Wasser ist, und ihre sichere Rückkehr zum Veranstaltungsort zu gewährleisten.
- 3.4 Unterstützende Personen müssen zu jeder Zeit Anweisungen, die Wettfahrtoffizielle erteilen oder die in deren Auftrag erteilt werden, befolgen. Dies schließt die Unterstützung bei Rettungsaktionen ein.

4. Allgemeine Einschränkungen

- 4.1 Die für die Führung des Bootes registrierte Person eines Begleitbootes ist zu jeder Zeit für die Führung des Bootes verantwortlich.
- 4.2 Begleitboote dürfen keine Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Markierungen oder Ähnliches dauerhaft im Wasser zurücklassen. Die zeitweilige Nutzung von schwimmenden Objekten ist für Strömungsmessungen erlaubt. Diese Objekte sollen schnellstmöglich nach der Messung aus dem Wasser entfernt werden.
- 4.3 Begleitboote müssen besonders darauf achten, möglichst wenig Wellenschlag zu verursachen.

5. Einschränkungen in Wettfahrtgebieten

- 5.1 Begleitboote dürfen nicht positioniert werden:
- 5.1.1 dichter als 50 m zu Booten, die sich in einer Wettfahrt befinden.
- 5.1.2 innerhalb von 50 m zu Startlinie und -bahnmarken vom Zeitpunkt des Vorbereitungssignals bis alle Boote die Startzone verlassen haben oder das Wettfahrtkomitee eine Verschiebung, Allgemeinen Rückruf oder Abbruch signalisiert.
- 5.1.3 zwischen Booten, die sich in einer Wettfahrt befinden, und ihrer nächsten Bahnmarke.
- 5.1.4 zwischen inneren und äußeren Trapezschenkeln, während Boote auf diesen Schenkeln segeln.
- 5.1.5 innerhalb von 50 m um eine Bahnmarke, während Boote sich in der Nähe dieser Bahnmarke befinden.
- 5.1.6 innerhalb von 50 m zu Ziellinie und -bahnmarken, während Boote durchs Ziel gehen.
- 5.2 Darüber hinaus müssen Begleitboote, die schneller als 5 kn fahren, einen Abstand von mindestens 150 m zu Booten halten, die sich in einer Wettfahrt befinden.